

Turnverein 1898 Alsbach

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Farben und Wappen

Der Verein führt den Namen "Turnverein 1898 Alsbach e.V." und hat seinen Sitz in Alsbach-Hähnlein. Er wurde am 27. Juni 1898 gegründet und am 10. September 1969 beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer 1222 in das Vereinsregister eingetragen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind blau und weiß (silber).

Das Wappen des Vereins ist das Wappen der ehemaligen Gemeinde Alsbach.

§ 2 Zweck, Grundsätze

Der Verein (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Diese Übungen und Leistungen dienen generationsübergreifend der Gesunderhaltung bzw. der Rehabilitation der Vereinsmitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet.

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Neumitglieder haben sich beim Aufnahmeantrag für eine oder mehrere Abteilungen zu entscheiden. Ein späterer Wechsel in eine andere Abteilung ist möglich und vom Abteilungsleiter der neuen Abteilung der Mitgliederverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

Die innere Ordnung der Abteilung bestimmt sich nach dieser Satzung, deren Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Kassenführung, eigenes Beitragsaufkommen oder Vermögen.

Die Abteilungen wählen Abteilungsleiter (AL). Der oder die AL bestimm(t)/(en) bei Bedarf

Stellvertreter. Stellvertreter können mit verschiedenen Funktionen innerhalb der Abteilung betraut werden. Die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter sind zur Erstattung eines Tätigkeits- und Leistungsberichtes auf Verlangen des Vereinsrates diesem gegenüber verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft im Verein kann jede Person schriftlich beim Vereinsrat beantragen. Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsrat.

Zum Zwecke der Mitgliederwerbung kann der Vereinsrat Nichtmitgliedern die Teilnahme an Angeboten des Vereins gegen eine angemessene Teilnahmegebühr gestatten.

Ehrenmitglieder werden vom Vereinsrat ernannt.

Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und durch Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsrat mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen.

- bei erheblicher Verletzung von Verpflichtungen aus der Satzung,
- bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- bei grob unsportlichem Verhalten,
- bei neunmonatigem Verzug bei der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit Beendigung ihrer Mitgliedschaft ihre Mitgliederrechte, bleiben aber für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt bei Beschlüssen der Vereinsorgane mitzustimmen. Sie sind wählbar für die Ämter des Vereins mit der Einschränkung, dass der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die mit der Kassenführung und dem Rechnungswesen betrauten Mitglieder das 21. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Mitgliederrechte können nicht übertragen werden.

Die Mitglieder sind zu Beiträgen verpflichtet. Aktive Mitglieder zwischen dem 17. und 70.

Lebensjahr sind zu Arbeitsleistungen von 2 Stunden pro Jahr verpflichtet. Die Arbeitsleistungen können finanziell abgegolten werden. Einzelheiten legt der Vereinsrat fest.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit der Beitrittserklärung dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Einzug des Beitrags im Wege des Lastschriftverfahrens zu erteilen. Sie weisen ihre Bank an, die Lastschrift einzulösen. Das Mitglied trägt bei Rücklastschriften die dadurch entstehenden Kosten.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vereinsrat bzw. die zuständigen Abteilungsleiter können für bestimmte Anwendungen oder Kurse zur Kostendeckung Zusatzbeiträge festlegen. Die Gesamtheit der Beiträge soll die gesamten jährlichen Ausgaben des Vereins abdecken. Ist das nicht der Fall und sind keine Rücklagen verfügbar, hat der Vereinsrat eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Mitgliedsbeiträge so festgelegt werden, dass die Selbstfinanzierung des Vereins gesichert ist. Ehrenmitglieder und Inhaber von Ehrenämtern sind beitragsfrei. Das gilt nicht für Zusatzbeiträge. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt nach der Mitgliederversammlung spätestens zum 1. April. Der Vereinsrat kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

Die Mitglieder haben sich an die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu halten.

Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsrat, der gesetzliche Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung muss in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Vereinsjahres abgehalten werden.

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vereinsrates, im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsrates unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit den Mitgliedern in Textform als Brief oder E-Mail und zeitgleich auf der Homepage des Vereins mindestens 2 Wochen vor dem festgelegten Termin veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vereinsrats,
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vereinsrats,
- Wahl des Vereinsrats,

- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Bestätigung der Abteilungsleiter,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Anträge.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Vereinsrats eingegangen sein. Über die Aufnahme später gestellter Anträge in die Tagesordnung kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Vereinsrats eingegangen und in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung verzeichnet sind. Diese Anträge müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt, außerdem durch den mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vereinsrates. Ihre Bekanntgabe erfolgt in der gleichen Weise wie für die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören an

- der Vorsitzende,
- zwei stellvertretende Vorsitzende,
- bis zu zehn weitere Mitglieder,
- die Leiter der Abteilungen.

Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und die bis zu zehn weiteren Mitglieder werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Der Vereinsrat führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Er ordnet seinen Mitgliedern Verantwortungsbereiche zu.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Er entscheidet bei Bedarf über die Einrichtung und Schließung von Abteilungen für bestimmte

Sportarten und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.

Der Vereinsrat legt der Mitgliederversammlung über seine Arbeit Rechenschaft ab. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vereinsrats im Amt.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vereinsrat Ordnungen erlassen.

Der Vereinsrat entscheidet zur Absicherung der Finanzierung des Vereins über Zusatzbeiträge zu einzelnen Anwendungen oder Kursen.

Mitglieder und Vereinsratsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages) geleistet werden. Maßgebend dafür ist die Festlegung des Vereinsrates mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 10 Gesetzlicher Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vereinsrats, die stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei vom Vereinsrat als vertretungsberechtigt zu bestimmende weitere Mitglieder des Vereinsrats.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands vertreten.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vereinsrats oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Rechnungsprüfer prüfen das Vermögen und die Rechnungslegung sowie die Führung der Geschäfte des Vereins und berichten das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Ausschüsse

Die Organe des Vereins können Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können Ordnungen und Empfehlungen erarbeiten, die dem Organ, das den Ausschuss gebildet hat, zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Für den Verein verbindliche Beschlüsse können die Ausschüsse nicht fassen.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse und Wahlen der Organe des Vereins werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Organs herbeigeführt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Organs ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse und Wahlen der Vereinsorgane werden unter Angabe von Ort, Zeit und

Ergebnis Niederschriften angefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alsbach-Hähnlein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche oder sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert übermittelt und gegebenenfalls verändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung, wie z.B. der Datenverkauf oder die Überlassung der Daten an Dritte zu vereinsfremden Zwecken, ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt jedes Mitglied weiterhin der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit diese Veröffentlichungen die Aktivität des Mitglieds innerhalb des Vereins betrifft.

Die Satzung hat die Mitgliederversammlung des Vereins am 7. März 1969 bestimmt.

Mitgliederversammlungen am 15. Januar 1977, am 23. Januar 1987, am 27. Februar 1993, am 11. März 2004 haben sie geändert. Am 29. September 2016 erfolgte eine Neufassung der Satzung durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung am 14. März 2024 hat sie geändert.